

## NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung am 03.03.2015 im Sitzungszimmer der Gemeinde Kappl

- Anwesend:** Vorsitzender Bürgermeister Helmut Ladner  
Vorsitzender-Stellvertreter Ing. Stefan Siegele  
Gemeinderäte Alfons Jehle, Mag. (FH) Norbert Spiss, Franz Rudigier (ab 18.<sup>15</sup> Uhr),  
Dipl.-Ing. Werner Zangerle, Thomas Spiss, Reinhard Siegele, Alfons Walser, Mag. iur.  
Albrecht Rudigier und Christian Juen  
Ersatzmitglieder Wilhelm Siegele, Karl Heinz Zangerl, Markus Rudigier (ab 19.<sup>00</sup> Uhr)
- Entschuldigt:** Gottlieb Sailer, Stefan Probst, Thomas Jäger, Johann Huber, Ersatzmitglied Hermann Wolf
- Dauer:** 17.45 – 19.30 Uhr **Schriftführer:** Richard Pfeifer

### Tagesordnung:

01. Bericht Bürgermeister
02. Ansuchen Abstandsnachsicht Geräteschuppen Gp. 3053/7 (Daniela Zangerle, Lochmühl)
03. Anträge örtliche Raumordnung:
  - a) Flächenwidmungsplanänderung Gp. 1958 (Walter Pfeifer, Niederhof)
  - b) Flächenwidmungsplanänderung Gp. 1964/2 (Hubert Jehle, Niederhof)
  - c) Änderung Bebauungsplan A30/E1 Niederhof 3 (Jehle / Wechner)
  - d) Änderung Bebauungsplan A78/E1 Stockach 2 Spiss (Mathias Spiss)
  - e) Beschluss Bebauungsplan Gewerbegebiet Gp. 7737/12 (Christian Juen)
04. Personalangelegenheiten
05. Anträge, Anfragen und Allfälliges

### Erledigung - Beschlussfassung

#### Zu 01.) Bericht Bürgermeister:

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat wie folgt:

- Agrargemeinschaft: Ermittlung historischer Haus- und Gutsbedarf, Nutzungsrichtlinien Holzbezug – Termin Besprechung Ausschuss mit Mag. Walser demnächst;

- Planungsverband Paznaun: Planung und Ausschreibung LWL-Leitung wurde an Ing. Walter Handle in Auftrag gegeben; Anfragen bei Betreibern für Paznaun hatte so gut wie keinen Erfolg, einziges Angebot wurde von der „tirolnet gmbh“ gelegt.
- TIGAS Ausbau Gasnetz im Jahr 2015: Verbindungen Niederhof-Untermühl, Dorf-Höfen, Bach-Turnetshaus, Bild-Eggerweg werden jedenfalls heuer erfolgen; am Kapplerberg erfolgt vor dem Ausbau noch eine Bedarfserhebung.

### **Zu 02.) Ansuchen Abstandsnachsicht Geräteschuppen Gp. 3053/7 (Daniela Zangerle, Lochmühl):**

Daniela Zangerle hat auf ihrer Gp. 3053/7 (kurz vor der Abfahrt Lochmühl) einen Geräteschuppen errichtet, der zur öffentlichen Gemeindestraße, Gp. 7878/1, den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstand nicht aufweist. Bereits im Jahre 2003 wurde dort die Errichtung eines Schuppens genehmigt, der allerdings kleinere Ausmaße hatte. Der Abbruch und Wiederaufbau wäre an derselben Stelle nur dann rechtlich sichergestellt, wenn der nunmehr anstelle des verfallenen und abgetragenen Gebäudes neu errichtete Schuppen dieselben Ausmaße hätte. Nachdem dies nicht zutrifft, ist zur Straße ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten. Daniela Zangerle hat bei der Gemeinde daher um Abstandsnachsicht angesucht, deren Erteilung vom Großteil der Gemeinderäte aber nicht befürwortet wird (in unmittelbarer Nähe musste auch ein Vordach, das in den verordneten Mindestabstand ragte, abgetragen werden).

#### **Beschluss:**

*Daniela Zangerle, Lochmühl, wird der auf ihrer Gp. 3053/7 errichtete Geräteschuppen in der bestehenden Form nicht genehmigt. Das Gebäude hat jedenfalls einen Mindestabstand von 1,00 m zur Gemeindestraße, Gp. 7878/1, aufzuweisen. Der Beschluss erfolgt mit einer Gegenstimme.*

### **Zu 02a.) Dringlichkeitsantrag Beschluss Vermessungsplan AVT, GZ 86721.1/13:**

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme des genannten Punktes als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung (eingefügter Punkt 02a), dem die Gemeinderäte vollzählig zustimmen.

Im Zuge der Besitzübergabe der Gebrüder Petter an die Rechtsnachfolger wird ein kleiner Teil aus den Gpn. 4030/12 und 4030/13 unentgeltlich an das öffentliche Gut überlassen, um in diesem Bereich die Wegdienstbarkeit besser sicherstellen zu können (Zugang für alle Eigentümer über öffentliches Gut). Die entsprechende Vermessungsurkunde der AVT liegt zur Beschlussfassung vor.

#### **Beschluss:**

*Die Vermessungsurkunde vom 07.07.2014, GZ 86721.1/13, der Vermessung AVT ZT-GmbH wird hinsichtlich der Trennstücke 3 und 4 beschlossen, wonach 5 m<sup>2</sup> aus Gp. 4030/12 und 1 m<sup>2</sup> aus Gp. 4030/13 ins öffentliche Gut – Straßen und Wege, Gp. 7887/2, übernommen und in öffentliches Gut gewidmet werden (Inkamerierung).*

### **Zu 03.) Anträge örtliche Raumordnung:**

a) **Flächenwidmungsplanänderung Gp. 1958 (Walter Pfeifer, Niederhof):**

Walter Pfeifer hat um Widmungsänderung von Teilen der Gpn. 1958 bzw. 1957/1 angesucht, da seine Tochter Claudia darauf ein Wohnhaus errichten möchte. Die Pläne für die erforderliche Umwidmung hat die Fa. Pro Alp Consult erstellt. Als Voraussetzung für die Widmung ist privatrechtlich sicherzustellen, dass bei Bedarf eine Weiterführung der internen Straße nach Osten hin ermöglicht wird bzw. eine Abtretung der dafür erforderlichen Flächen ins öffentliche Gut erfolgt. Der bei der Sitzung anwesende Walter Pfeifer sichert dies vorab mündlich zu.

**Beschluss:**

*Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl.Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Firma Pro Alp Consult ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich der neu vermessenen Grundstücke 1957/1 und 1958, KG Kappl, durch vier Wochen hindurch vom 04.03.2015 bis 02.04.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.*

*Der Entwurf sieht die Umwidmung von Teilflächen der Gpn. 1957/1 und 1958 von derzeit Freiland in „gemischtes Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 2, TROG 2011, vor.*

*Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.*

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

b) **Flächenwidmungsplanänderung Gp. 1964/2 (Hubert Jehle, Niederhof):**

Bettina Jehle, Niederhof, möchte am Wohnhaus ihrer Eltern an der Südseite einen Zubau errichten, was die Neuvermessung der Grundparzelle sowie eine Widmungsergänzung notwendig macht. Die Pläne für die erforderliche Umwidmung hat die Fa. Pro Alp Consult mittlerweile ausgearbeitet und zur Beschlussfassung vorgelegt.

**Beschluss:**

*Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl.Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Pro Alp Consult ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich des neu vermessenen Grundstücks 1964/2, KG Kappl, durch vier Wochen hindurch vom 04.03.2015 bis 02.04.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.*

*Der Entwurf sieht die Umwidmung der im Änderungsplan ersichtlichen Teilfläche der Gp. 1964/2 von derzeit Freiland in „gemischtes Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 2, TROG 2011, vor.*

*Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.*

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

*GR Alfons Jehle erklärt sich befangen.*

c) Änderung Bebauungsplan A30/E1 Niederhof 3 (Jehle / Wechner):

Für die Grundstücke 1964/2 und 1963/2 der Familie Hubert Jehle und Herta Wechner wurde im Jahre 1997 ein Bebauungsplan erlassen. Da auf Grund dieses Planes die von der Familie Jehle beabsichtigte Wohnhauserweiterung nicht möglich ist, muss neben der Flächenwidmungsänderung (siehe Punkt 03b) auch der noch bestehende Bebauungsplan aufgehoben (die Änderung dieses Planes wäre laut Raumplaner nicht zielführend, da beinahe alle Festlegungen inklusive dem Planungsgebiet abgeändert werden müssten) und ein neuer erlassen werden.

**Beschluss:**

*Der vom Gemeinderat am 20.06.1997, Punkt 15a), beschlossene Bebauungsplan „A30/E1 Niederhof 3 Huber H.“ wird aufgehoben.*

*Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von Pro Alp Consult ausgearbeiteten Entwurf zur Erlassung des Bebauungsplanes „B105 Niederhof 8 - Jehle/Wechner“ im Bereich der Grundparzellen 1963/2 und 1964/2 (neu vermessen), KG Kappl, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch durch vier Wochen hindurch vom 04.03.2015 bis 02.04.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.*

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zu den Entwürfen einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

*GR Alfons Jehle erklärt sich befangen.*

d) Änderung Bebauungsplan A78/E1 Stockach 2 Spiss (Mathias Spiss):

Im Jahre 2008 wurde für die neu vermessenen Grundstücke 5694, 5695 und 5697 der Familie Spiss in Stockach ein Bebauungsplan erlassen, da die Errichtung von drei Reihenwohnhäusern geplant war. Mittlerweile hat Mathias Spiss die Flächen erworben und möchte auf den Grundstücken 5694 und 5695 ein Wohnhaus errichten, wofür diese beiden Parzellen vereinigt werden sollen. Auf Gp. 5697 ist derzeit noch keine Bebauung geplant, diese könnte allenfalls mit einer Teilfläche der östlich angrenzenden Grundparzelle 5704 vereinigt werden, um einen weiteren Bauplatz zu schaffen.

Die Ausführung des von Mathias Spiss geplanten Bauvorhabens bedingt die Aufhebung des bestehenden und Erlassung eines neuen Baubauungsplanes, da im Hinblick auf die Deckung des damaligen Baubedarfes eine stark verdichtete Bauweise vorgesehen war.

**Beschluss:**

*Der vom Gemeinderat am 18.03.2008, Punkt 06a2), beschlossene Bebauungsplan „A78/E1 Stockach 2 - Spiss“ wird aufgehoben.*

*Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von Pro Alp Consult ausgearbeiteten Entwurf zur Erlassung des Bebauungsplanes „B106 Stockach 4 - Spiss“ im Bereich der Grundparzellen 5694 und 5695, KG Kappl, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch durch vier Wochen hindurch vom 04.03.2015 bis 02.04.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.*

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zu den Entwürfen einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

*GV Thomas Spiss ist befangen.*

e) Beschluss Bebauungsplan Gewerbegebiet Gp. 7737/12 (Christian Juen):

Christian Juen hat im Gewerbegebiet Ulmicherwald eine Fläche erworben und möchte dort ein Betriebsgebäude errichten. Da das derzeitige Gelände auf Grund der im Jahre 2010 fertiggestellten Aufschüttungen nicht dem ursprünglichen Gelände entspricht, bei den Bauausführungen nach § 6 Abs. 1 TBO 2011 die Mindestabstände jedoch vom ursprünglichen Geländeniveau zu berechnen wären, sollen mit dem vorliegenden Bebauungsplan die Höhenlagen festgelegt werden, die im Wesentlichen dem Höhenniveau der neuen Schüttfläche entsprechen. Somit wird, unter Beachtung der baurechtlichen Bestimmungen, eine zweckmäßige Bebauung auf der Schüttfläche ermöglicht.

**Beschluss:**

*Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma Pro Alp Consult ausgearbeiteten Entwurf zur Erlassung des Bebauungsplanes „B108 Gewerbegebiet Ulmicherwald 2 - Gp. 7737/12“ im Bereich der neu gebildeten Grundparzelle 7737/12, KG Kappl, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch durch vier Wochen hindurch vom 04.03.2015 bis 02.04.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss der Änderung der Bebauungspläne gefasst.*

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zu den Entwürfen einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

*GR Christian Juen ist befangen.*

**Zu 04.) Personalangelegenheiten:**

Der Bürgermeister beantragt die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes unter Ausschluss der Öffentlichkeit, dem der Gemeinderat geschlossen zustimmt. Es erfolgt dazu eine eigene Niederschrift.

**Beschluss:**

*Die Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wird vertagt.*

**Zu 05.) Anträge, Anfragen und Allfälliges:**

- ◆ Angebot von Erich Zauser, die Grundstücke 4074/1 bzw. 4075 in Unterholdernach (östlich seines Hauses 225a) an die Gemeinde zu verkaufen: Preis und Lage sprechen laut Gemeinderat nicht dafür;
- ◆ Anfragen bzw. Vorbringen von Ersatzmitglied Wilhelm Siegele und GV Mag. Albrecht Rudigier betreffend den äußerst schlechten Straßenzustand Ahli-Niedergut und Gasse-Perpat: laut Bürgermeister wird eine Besichtigung durch den Bauausschuss erfolgen (es sind noch weitere Bereiche – vor allem dort, wo Gasleitungen verlegt wurden – in Augenschein zu nehmen);
- ◆ Im Zusammenhang mit dem erörterten Straßenzustand wird auf die mangelhafte Streuung der L67 Langestheistraße hingewiesen; der Bürgermeister stellt ein Gespräch mit den Verantwortlichen in Aussicht.

Mit Ausnahme des Beschlusses zu Punkt 02) wurden alle Beschlüsse einstimmig gefasst.

Schriftführer

Bürgermeister

angeschlagen am: 05.03.2015

abgenommen am: